

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie  
des Nationalrats, UREK-N  
Herr Jacques Bourgeois  
Kommissionspräsident  
3003 Bern

per Mail an:  
[recht@bafu.admin.ch](mailto:recht@bafu.admin.ch)

Bern, 5. Juli 2023

**Pa. Iv. Bregy 19.409 zur Schwächung des Verbandsbeschwerderechts:  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die Vorlage sieht in Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) vor, dass das Verbandsbeschwerderecht gegen Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m<sup>2</sup> innerhalb der Bauzone grundsätzlich nicht mehr bestehen soll. **Der SGB lehnt diese von Ihrer Kommissionsmehrheit beantragte Anpassung des NHG kategorisch ab.**

Das Verbandsbeschwerderecht (VBR), das mit der vorgeschlagenen Änderung des NHG geschwächt werden soll, ist eine wichtige Stütze des schweizerischen Rechtsstaates. Es leistet einen zentralen Beitrag zur korrekten und einheitlichen Umsetzung des geltenden Umwelt- und Raumplanungsrechts. Der sachliche Geltungsbereich des VBR ist bereits nach heute geltendem Recht limitiert und die Ausübung des VBR unterliegt strengen Vorschriften. Damit ist vollends sichergestellt, dass die Umweltschutzorganisationen das VBR zurückhaltend und sorgfältig ausüben, wie dies auch durch die wiederkehrend erscheinenden Statistiken des BAFU eindrücklich bestätigt wird.

Angesichts dieser Ausgangslage ist nicht ersichtlich, wie die vorgeschlagene Einschränkung des VBR bei Wohnbauprojekten innerhalb der Bauzone gerechtfertigt werden kann. **Die Umweltschutzorganisationen können durch Ausübung des VBR nichts anderes als die Einhaltung der geltenden Gesetze verlangen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung würde der Gesetzgeber also faktisch zum Ausdruck bringen, dass die korrekte Anwendung des geltenden Umwelt- und Raumplanungsrechts im von der Anpassung betroffenen Perimeter vernachlässigt werden kann – eine absurde und vehement abzulehnende Rechtslogik.**

Der SGB unterstützt folglich den Minderheitsantrag Masshardt auf Nichteintreten. Als Eventualanträge – sollte auf die Vorlage dennoch eingetreten werden – unterstützen wir die Minderheiten Jauslin und Munz.

Die insbesondere im Bereich Raumplanung seit Jahren laufend erscheinenden Berichte über das Ausmass und die Methode von Gesetzesbrüchen rufen eigentlich vielmehr nach einer Stärkung des Verbandsbeschwerderechts und sicher nicht nach dessen Schwächung. Stellvertretend und beispielhaft erwähnt sei dazu die Anzahl der ausserhalb der Bauzonen erfassten Bauten, welche gemäss einem soeben erschienenen neuen Bericht des ARE innerhalb von nur vier Jahren um 23'000 Einheiten zugenommen hat, darunter "teilweise durch illegale Bauwerke".

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Reto Wyss  
Zentralsekretär